



BLV-Kostenordnung Präambel

Der BLV gibt sich eine Kostenordnung, in welcher das Verfahren bei möglichen Aufwendungen und deren Höhe geregelt wird. Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Kostenordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet; sie bezieht sich auf beide Geschlechter.

1. Anspruchsberechtigte

- 1.1 Das Präsidium
 - bei der Teilnahme an Sitzungen
 - bei Dienstreisen im Interesse des BLV
- 1.2 Das Erweiterte Präsidium
 - bei der Teilnahme an EP-Sitzungen
 - bei der Teilnahme am Verbandstag
- 1.3 FR zu den jährlich stattfindenden FR-Tagungen und Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen, sofern diese im Rahmen der Jahresplanung genehmigt wurden.
- 1.4 LR/Wertungsrichter zu den BLV-Fachtagungen, sofern diese im Rahmen der Jahresplanung genehmigt wurden.
- 1.5 Die Kassenrevisoren bei Ausübung ihres Auftrages.
- 1.6 Andere Personen, die im Auftrag des Präsidenten reisen.
- 1.7 Ernante Fährtenleger, Schutzdiensthelfer und Ersatzschutzdiensthelfer, Ringstewards (= erforderliche Personen laut PO) zu den Veranstaltungen, zu denen sie bestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- 1.8 LR/Wertungsrichter, die zu termingeschützten Sportveranstaltungen von Mitgliedsvereinen des BLV berufen werden, haben Kostenerstattungsanspruch nach dieser KostO gegenüber dem jeweiligen Mitgliedsverein.
- 1.9 Die drei ordentlichen Mitglieder des Schiedsgerichtes bei Anwesenheit auf dem BLV-Verbandstag.

2. Fahrtkosten

- 2.1 Soweit Anspruchsberechtigte bei Fahrten für den Verband ein Kfz benutzen, werden je gefahrenen km 0,30 € erstattet. Werden in diesem Kfz weitere anspruchsberechtigte Personen befördert, wird ein Zuschlag von 0,02 € je Person und km erstattet.
- 2.2 Schlafwagenkosten können in besonderen Fällen erstattet werden, wenn durch die Nachtfahrt Übernachtungskosten eingespart werden.
- 2.3 Weitere Fahrten am Bestimmungsort werden nur erstattet, wenn diese Fahrten mit der Auftrags erledigung /Zweck der Reise unmittelbar in Zusammenhang stehen.
- 2.4 Flugreisen bedürfen vor Antritt der Genehmigung des Präsidenten, auch wenn der Gesamtaufwand für die Flugreise geringer als die Fahrkosten für ein anderes Verkehrsmittel ist.

3. Tagegeld

- 3.1 Tagesspesen betragen:
 - a) bei einer Abwesenheit von bis zu fünf Stunden vom Wohnort 18,00 €, mit Ausnahme der LR/WR, die bei Ausübung ihrer Richtertätigkeit 25.-€ erhalten.
 - b) bei einer Abwesenheit von mehr als fünf Stunden vom Wohnort 36,00 €, mit Ausnahme der LR/WR, die bei Ausübung ihrer Richtertätigkeit als LR/WR 50.-€ erhalten.
- 3.2 Soweit Tagesspesen für Dienstreisen beansprucht werden, sind Abfahrt und Rückkehr (Antritt und Ende der Dienstreise) in der Abrechnung anzugeben.
- 3.3 Sollte der BLV die Kosten für die Verpflegung übernehmen, mit Ausnahme der unter Punkt 3.4 beschriebenen Verzehrbons, entfällt die Auszahlung der Tagesspesen.
- 3.4 Die Funktionäre und Helfer einer BM, die nach Kostenordnung anspruchsberechtigt sind, erhalten neben dem Tagegeld (gemäß gültiger KO) zusätzlich Verzehrbons für ein Essen und zwei Getränke pro Veranstaltungstag, die von der Gesamtleitung der BM vor Ort ausgegeben wird.

4. Übernachtungsgeld

- 4.1 Erstattet werden mit entsprechendem Nachweis pro Übernachtung die für diese Personen anfallenden Kosten, einschließlich Frühstück und Kosten für die Hundeübernachtung. Sie sollen 60 € je Übernachtung nicht übersteigen. Sofern der Veranstalter das Quartier zuweist und vom Anspruchsberechtigten, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Anspruch genommen wird, werden 35,00 € erstattet. Angebotene Privatquartiere müssen vom Anspruchsberechtigten nicht angenommen werden.
- 4.2 Sollte das angebotene Quartier nicht zumutbar sein, dazu zählt auch die Zuweisung eines Privatquartiers, hat der Veranstalter die tatsächlich entstandenen Kosten für ein vom Anspruchsberechtigten gewähltes Quartier zu erstatten. Die Auswahl trifft der Anspruchsberechtigte.

- 4.3 Kann der Veranstaltungsort zur festgelegten Zeit bei einer Abreise nach 5:00 Uhr nicht erreicht werden oder ist nach der Veranstaltung der Wohnort nicht bis spätestens 21:00 Uhr erreichbar, kann ein Anspruchsberechtigter die Reise am Vortag antreten oder erst am folgenden Tag beenden. Ziffer 3. dieser Ordnung findet analog Anwendung.
- 4.4 Sollten die Kosten der Übernachtung vom Veranstalter übernommen werden, können keine Übernachtungspauschalen in Anspruch genommen werden.

5. Sonstige Auslagen

- 5.1 Den Mitgliedern des Präsidiums steht eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale zu. Über die Höhe und Verteilung dieser Aufwandsentschädigungen wird entschieden, sobald in der Satzung die entsprechende Voraussetzung dafür geschaffen wurde.
- 5.2 Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums erhalten ebenfalls eine pauschale Aufwandsentschädigung in Form der Ehrenamtszuschale, wobei diese die Hälfte der Auszahlung an die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums beträgt.
- 5.3 Die Höhe der Aufwandsentschädigung des erweiterten und geschäftsführenden Präsidiums wird rückwirkend für das abgelaufene Geschäftsjahr in der ersten EP-Sitzung festgelegt. Die Höhe richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes und darf den Haushalt des aktuellen Jahres nicht so belasten, dass dieser ein Haushaltsdefizit ausweist. Grundsätzlich darf die Höhe der Aufwandsentschädigung die gesetzliche Grenze der Ehrenamtszuschale (im Moment 720 Euro) nicht übersteigen.
- 5.4 Porto, Büromaterial- und Telefonkosten der sonstigen Anspruchsberechtigten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

6. Kosten der Geschäftsstelle

- 6.1 Darüber hinaus anfallende Porto- Telefon- und andere Geschäftskosten werden gegen Nachweis erstattet.

7. Sonstiges

- 7.1 Termenschutzanträge kosten pro Tag 5 €. Die KG-Termenschutzstellen leiten die Anträge am Jahresende in Form einer Liste an den BLV SM weiter. Die Terminliste ist Grundlage für den SM, den Vereinen die Termenschutzkosten zusammen mit der ersten Jahresbeitragsrate in Rechnung zu stellen.
- 7.2 Die Aufnahmegebühr für neu aufzunehmende Vereine beträgt 250,00 €.
- 7.3 Die Durchführung von Bayerischen Meisterschaften des BLV werden mit dem durchführenden Verein (=dV) vorab vertraglich geregelt. Für jeden ganzen Tag der Veranstaltung erhält der dV einen Zuschuss in Höhe von 250,00 €, bei halben Tagen 125,00 €, mindestens jedoch 500,00 €. Die Pokale für die BM/BJM werden zentral durch den BLV bestellt: Die zuständigen Spartenobleute sind für die Beschaffung der Pokale verantwortlich: Sie rufen sie rechtzeitig vor der BM/BJM bei dem Händler ab. Die Rechnungen werden an den BLV Schatzmeister weiter geleitet.

- 7.4 Die Startgebühren der BM und Kreisausscheidungen/ Kreismeisterschaften für ein Team (Hundeführer+Hund) betragen:
Ghd: (IPO), IPO FH und FH1: 15.-€
THS: 15.-€, erfolgt der Start eines Teams nur in einer CSC-Mannschaft 5.-€
Agility: 15.-€
Obedience: 15.-€
Rally-Obedience: 15.-€
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen die Hälfte der oben aufgeführten Startgebühren.

Gültigkeit bei Kreisausscheidungen/Kreismeisterschaften:

Der Starter oder sein Verein zahlt im Voraus die Gebühr auf das Konto des BLV ein.

Gültigkeit bei Bayerischen Meisterschaften:

Die Startgebühren für die BM'en werden per Lastschriftverfahren von den Vereinen eingezogen.

Der Verein bekommt nach dem Meldeschluss der Meisterschaft - aber noch vor der Veranstaltung - eine Aufstellung der Teilnehmer mit Aufschlüsselung der anfallenden Kosten per E-Mail zugeschickt.

Der Bankeinzug erfolgt spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung.

- 7.5. Für jeden Starter bei einer termingeschützten Prüfung ist an den VDH ein Sportbeitrag fällig. Für jeden Start wird (ab dem Sportjahr 2017) 1,50 € berechnet. Die Spartenobleute melden zum Jahresende dem SM-BLV die Anzahl der Starts, die sie aus den Statistikblättern der eingesetzten LR/Wertungsrichter addieren. Die Rechnungsstellung an die Vereine erfolgt jährlich zusammen mit der ersten Jahresbeitragsrate.
- 7.6. Für die Durchführung von deutschen Meisterschaften dhv erhält der durchführende Verein vom BLV:
IGP: 1.500 Euro
FH: 2.000 Euro
THS: 2.000 Euro
Agility: 1.000 Euro
Obedience: 300 Euro
Sollten bei einer Veranstaltung durch obige Beträge keine Kostendeckung erfolgen, ist der BLV berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Kosten zu tragen. Jedoch muss diese Kostenübernahme zwingend in dem mit dem durchführenden Verein vereinbarten Vertrag vorab geregelt werden. Über den Umfang der Kostenübernahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium.
- 7.7 Bearbeitungsgebühr: Leistungsurkunden 12.-€ und das Ergänzungsblatt 5.-€.
- 7.8 Mitgliedsausweise werden einmal pro Gültigkeitszeitraum kostenfrei verschickt, anschließend (bei erneutem Ausstellen) wird eine Gebühr in Höhe von 10.-€ fällig.

- 7.9 Referentenhonorare:
Die Referenten des BLV bei BLV-Sportseminaren des Verbandes und der KG erhalten ein Honorar in Höhe von 100,00 Euro. Dafür entfällt die reisekostenrechtliche Verpflegungspauschale.
Die Seminare sind als solche eindeutig zu kennzeichnen und werden durch den BLV/KG organisiert und abgerechnet. Ausgenommen hiervon sind Honorare für externe Referenten, die durch den jeweiligen Sportobmann vorher beim GP beantragt und genehmigt werden müssen, soweit diese nicht bereits im Haushaltsplan genehmigt wurden.
- 8.0 Abrechnung von BLV Seminaren:
Multiplikatoren, die vom Sportobmann namentlich zu benennen sind und die BLV Sportobleute maßgeblich bei der Ausbildung der Hundesportler unterstützen, sind für ihre eigenen Fortbildungen von den Seminargebühren befreit.

8. Kreisgruppen (KG)

- 8.1 Die Kreisgruppen erstellen für das laufende Geschäftsjahr eine Kostenplanung, die spätestens in der ersten EP genehmigt werden muss.
Die Kreisgruppen haben in der Regel eigene Konten, auf denen nach der Verabschiedung der Jahresplanung das entsprechende Kostenbudget vom BLV-Schatzmeister zur Verfügung gestellt wird.
- 8.2 Kosten der Kreisgruppen sind insbesondere:
8.2.1 Aufwendungen der KG gemäß Nr. 15 der Geschäftsordnung BLV.
8.2.2 Bei Veranstaltungen, bei denen die Kreisgruppe der Ausrichter ist, müssen alle Einnahmen/Ausgaben laut BLV-Kostenordnung abgerechnet werden.
Es erfolgt eine Übernahme der Kosten für KGO, Sportobmann, LR/Wertungsrichter, Helfer (SDH, FL, Ringsteward) Pokale und die elektronische Datenübermittlung der Teilnehmer gemäß der Durchführungsbestimmungen der BM. Die KG zahlt dem dV einen Zuschuss in Höhe von je 150,00 € pro Veranstaltungstag.
8.2.3 Die Startgebühren wie unter Punkt 7.4 beschrieben, erhält die KG.
- 8.4 Die Kreisgruppen führen Buch über alle Geschäftsvorfälle und erstellen einen einheitlichen, detaillierten Kassenbericht (Excelformular-BLV). Der Kassenbericht und alle dazugehörigen Belege sind vom ersten Halbjahr bis zum 30.09. und für das zweite Halbjahr bis spätestens 15. Januar dem BLV Schatzmeister vorzulegen.
- 8.5 Die Restbeträge der ausbezahlten Pauschalen werden mit der Aufwandsentschädigung für das Folgejahr verrechnet.

9. Bayer. Meisterschaften/Bayer. Jugendmeisterschaften (BM/BJM)

- 9.1 Der BLV übernimmt für alle Sparten folgende Kosten für die Durchführung einer BM/BJM:
- BM Ghd: Präsident, Wettkampfbüro, LRO, OfG, 3 SDH, 3 - 4 FL, 4 LR.
 - BM FH 1: Präsident, Wettkampfbüro, LRO, OfG, 6-8 FL, 1-2 LR.
 - BM IPO FH: Präsident Wettkampfbüro, LRO, OfG, 9-11 FL, 1-2 LR.
 - BM THS: Präsident, Wettkampfbüro, OFT, 3-4 LR.
 - BM Obedience: Präsident, Wettkampfbüro, OfO, 2 LR, 4 Ringsteward
 - BM Agility: Präsident, Wettkampfbüro, OfA, 2 LR.
 - BM/BJM Rally Obedience: Präsident, Wettkampfbüro, OfRO, 2 WR, 4 Steward

h) alle BM/BJM: KGO der durchführenden KG, BLV-OfJ (nur bei Teilnahme von Jugendlichen)

Mit Ausnahme des Präsidenten, der Sportobleute, den eingeteilten LR/WR und dem Wettkampfbüro sind Anreiseentfernungen ab 100 km vom Wohnort zum Veranstaltungsort der BM/BJM vorher vom Präsidenten zu genehmigen.

9. Zuschüsse für Sportler

9.1 Jeder Sportler, der an einer dhv-DM oder VDH-DM teilnimmt, erhält ab dem Jahr 2015 einen Zuschuss in Höhe von 50 Euro. Sollte der Starter mit mehr als einem Hund starten, erhöht sich dieser Zuschuss um jeweils 25 Euro.

Teilnehmer der Qualifikationsprüfungen zur FCI-WM und FCI-EO (bei Agility zwei Qualifikationswochenende) sowie bei Erreichen des Endausscheidungswochenendes erhalten einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 50,00 € pro

Qualifikationswochenende. Voraussetzung in der Sportart Agility für die Auszahlung ist mindestens die Teilnahme an den Qualifikationsläufen 1 bis 4 in den gemeldeten Größenklassen.

Bei Erreichen der Teilnahme eines BLV-Teams an der FCI-EO oder FCI-JEO wird ein Reisekostenzuschuss in Höhen von 100.-€ gewährt.

Die Einbeziehung von weiteren höherwertigen Prüfungen als die Bayerische Meisterschaft in diese Regelung kann durch das erweiterte Präsidium erfolgen.

9.2 Zum Verbandstag werden bis zu 5.000 Euro an die besten BLV-Sportler des vergangenen Jahres verteilt und diese am Verbandstag geehrt und übergeben. Die Auswahl der Sportler und die Höhe des einzelnen Zuschusses wird durch die Sportobleute und dem Präsidium im Januar jedes Jahres für das abgelaufene Jahr festgelegt.

10. BLV – Mitgliedsbeiträge

Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der BLV Mitgliedsbeiträge (§ 7 der BLV-Satzung)

Der Verbandstag 2019 hat am 07. April 2019 folgende Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag beschlossen:

Je erwachsenes Einzelmitglied eines Mitgliedsvereins	13,00 €
Je junges Einzelmitglied eines Mitgliedsvereins	6,50 €

11. Ausgabenobergrenzen

Der Präsident kann in eigener Verantwortung über 2000.-€ entscheiden.

Bis 5000.-€ muss das geschäftsführende Präsidium mit eingeschlossen werden.

Für größere Beträge entscheidet das erweiterte Präsidium.

12. Genehmigungen und Haushaltsplan

12.1. Kosten, die durch die ordnungsgemäße Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Sitzungen entstehen, die in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt oder in der Kostenordnung explizit aufgeführt sind, können ohne weitere Genehmigung abgerechnet werden.

12.2. Kosten des laufenden Jahres der Funktionäre (Sportobleute, BSA, KGOs, sonstigen Obleute) und der Kreisgruppen, die nicht bereits in Durchführungsbestimmungen oder dieser Kostenordnung geregelt sind, müssen dem EP in der ersten Sitzung des EP in

Form eines Jahresplanes vorgelegt werden. Nach Verabschiedung dieses Jahresplanes vom EP und Aufnahme dieser Kosten in den aktuellen Haushaltsplanes können diese Kosten auch ohne weitere Genehmigung abgerechnet werden.

- 12.3. Alle nicht in der Kostenordnung geregelten oder im Haushaltsplan eingearbeiteten Kosten, insbesondere Kosten, die erst im Laufe des Jahres erkennbar wurden, werden nur erstattet, wenn diese vom Präsidenten oder dessen Vertreter vorher genehmigt wurden.
- 12.4. Sollte der Gesamthaushaltsplan des BLV (inklusive den Kreisgruppen und der BLV-Akademie) des laufenden Jahres nicht ein mindestens ausgeglichenes Ergebnis ausweisen, hat der Präsident oder sein Vertreter als persönlich haftende Vorstände laut BGB jederzeit die Möglichkeit, die Jahresplanungen entsprechend zu kürzen.

13. Rechnungsform und Einreichungsfristen

- 13.1. Um Planungssicherheit zu erhalten und Budgetüberschreitungen frühzeitig erkennen zu können, müssen Reisekostenabrechnungen und sonstige Auslagen spätestens 4 Wochen nach dem Ereignis im Original dem BLV eingereicht werden.
- 13.2. Alle Rechnungen (auch die der Kreisgruppen) über 250 Euro können nur erstattet werden, wenn diese im Original und mit der vollständigen offiziellen BLV-Adresse (Adresse des jeweiligen Präsidenten) als Rechnungsempfänger vorliegen.
- 13.3. Rechnungen unter 250 Euro können auch ohne Rechnungsanschrift eingereicht werden. Sollte jedoch eine Adresse angegeben sein, muss es wiederum die offizielle BLV-Adresse sein.

Die vorstehende Kostordnung wurde vom Erweiterten Präsidium am 15./16.02.2020 beschlossen. Sie tritt ab dem 15./16.02.2020 in Kraft. Alle vorhergehenden Kostenordnungen sowie alle diese Ordnung betreffenden vorausgegangenen Beschlüsse verlieren damit ihre Gültigkeit.

Ingolstadt, 15./16.02.2020
gez. Dr. Claus Wilimzig, BLV-Präsident

